

W a h l o r d n u n g
für die Wahl der Mitgliedervertretung
der SONO Sterbegeld VVaG

1. Aus jedem Bezirk wählen die Mitglieder einen Mitgliedervertreter für die Dauer von fünf Jahren.
2. Auf der letzten vor der Wahl stattfindenden Vertreterversammlung wird ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss gewählt, der die Wahlvorschläge entgegennimmt.
3. Der Wahlausschuss teilt die Wahlvorschläge den Mitgliedern auf der Internetseite des Vereins mit und weist darauf hin, dass von jedem Mitglied auch eigene Vorschläge gemacht werden können.
Diese Vorschläge müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie müssen innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich vorliegen.
 - b) Der vorgeschlagene Kandidat ist dem Wahlausschuss mit vollständigem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum mitzuteilen. Dieser muss volljährig und Mitglied der SONO Sterbegeld VVaG sein.
4. Liegt für einen Bezirk nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so gilt dieser Kandidat als gewählt.
5. Werden mehrere gültige Vorschläge für einen Bezirk eingereicht, so werden diese Mitglieder zur Abstimmung aufgerufen. Hierfür erhält jedes wahlberechtigte Mitglied eine Wahlbenachrichtigung, auf der in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidaten aufgeführt sind. Auf dieser Benachrichtigung darf nur ein Name angekreuzt werden.
6. Die Wahlbenachrichtigung muss innerhalb von einer Woche nach Eingang des Schreibens vom Mitglied zurückgesendet werden.
7. Über die Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss gezogene Los.
8. Das Ergebnis der Wahl wird der Aufsichtsbehörde vom Vorstand innerhalb von vier Wochen nach dem Wahltermin bekanntgegeben.